



Analyse der Jugendhilfe - Notwendigkeit von Handlungsleitsätzen

I. Analyse kompakt

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Basis dieses gesetzlichen **Jugendhilfeauftrags** ist es, zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (**Kindeswohl**) Verantwortung wahrzunehmen, unmittelbar als erziehungsverantwortliche/r PädagogIn, mittelbar in Leitungsfunktion bzw. als Anbieter/ Einrichtungsträger oder als Behörde (Jugendamt, Landesjugendamt, Fachministerium).

Was aber beinhaltet der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“?

Als vor einiger Zeit einem leitenden Landesjugendamt- Mitarbeiter diese Frage gestellt wurde, antwortete er in Schriftform: „das muss ich nicht entscheiden, dafür sind Richter da.“ Diese Antwort sei - ohne weitergehende Bewertung - der nachfolgenden Analyse der Jugendhilfe vorweggestellt, verdeutlicht sie doch die dort getroffenen Feststellungen. Diese ließen sich ohne weiteres wissenschaftlich belegen. Sie sind freilich evident, entsprechen Erkenntnissen des Projektleiters in 14jähriger leitender Tätigkeit eines Landesjugendamts und im nachfolgenden Projekt Pädagogik und Recht, das seine Motivation aus der Tätigkeit im Landesjugendamt ableitet.

Die Analyse der Jugendhilfe steht im Fokus der Handlungssicherheit, eine wichtige Voraussetzung des Kindeschutzes. Die Feststellungen orientieren sich - bezogen auf die gesamte Jugendhilfe - sicherlich an einem kleinen Ausschnitt, aufgrund ihres jeweils elementar- strukturellen Inhalts ist ihnen freilich eine umfassende Bedeutung für die Jugendhilfe beizumessen, sind trotz der begrenzten Eindrücke Rückschlüsse auf die gesamte Jugendhilfe zu ziehen. **Die nachfolgende Analyse spiegelt also eine teilweise (oder gar überwiegend?) ausgeübte Jugendhilfepraxis wider.**

Zusammenfassung:

1. In der Jugendhilfe fehlen objektivierbare Auslegungskriterien zum Kindeswohlbegriff, die Verantwortlichen in ihrer Arbeit zur Verfügung stünden. Vor allem unmittelbar verantwortliche PädagogInnen sehen sich daher in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags im s.g. „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit dem im Rechtssinn „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ allein gelassen. Sie stellen - wie in zahlreichen Seminaren festgestellt - unter anderem folgende, **bisher unbeantwortete Fragen**:

- wann handle ich fachlich legitim, wann rechtmäßig? Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch oder - mit anderen Worten - unzulässige Gewalt, pädagogische Kunstfehler, Kindesrechtsverletzung?
- was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
- wo liegen fachliche Erziehungsgrenzen?
- welche Reaktionen sind bei verbal oder körperlich aggressiven Kindern/ Jugendlichen verantwortbar?
- wann aktive Grenzsetzungen, etwa die Wegnahme eines Handys? Bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts?
- sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- dürfen Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Für Jugendämter steht zusätzlich in deren „staatlichem Wächteramt“ folgende Frage im Mittelpunkt: wann verhalten sich Eltern „kindeswohlwidrig“ bzw. „kindeswohlgefährdend“? Beides wäre als elterlicher Machtmissbrauch einzustufen. Die Fragen bleiben freilich unbeantwortet, was zu Handlungsunsicherheit führt, mit der Folge, dass z.B. Jugendämter vor bestimmten Maßnahmen wie der „Herausnahme aus der Familie“ zurückschrecken oder solche - in Absicherungsdenken verankert - übermäßig in Anspruch nehmen (Ziffer 9). Jedenfalls bleiben für PädagogInnen und zuständige Behörden-

mitarbeiterInnen Fragen im Kontext des „Kindeswohls“ unbeantwortet, in Folge dessen auch zum „Gewalt“begriff des Gewaltverbots. Das führt dazu, dass z.B. Landesjugendämter ihrer gesetzlichen Beratungsverpflichtung gegenüber Einrichtungen nicht immer ausreichend gerecht werden können bzw. die Wahrnehmung der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) im Fokus des Rechtsstaatsprinzips angreifbar erscheint, sofern ausschließlich subjektiv im Rahmen eigener pädagogischer Haltung entschieden wird. Das dann bestimmende Prinzip „die/ der bessere PädagogIn sein zu wollen“ entspräche jedenfalls nicht der Rechtsordnung. Und: Verbände, die einen „Diskurs fachlicher Legitimität“ starten sollten, schweigen bisher ebenfalls. Am Ende solchen Fachdiskurses stünden Handlungsleitlinien (Ziffer II), ein wesentlicher Faktor für Handlungssicherheit.

2. Es fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis in der Jugendhilfe Verantwortlicher, auf dessen Grundlage PädagogInnen, deren Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten könnten.

3. Es besteht die Gefahr, dass in der Jugendhilfe Entscheidungen ausschließlich in persönlicher pädagogischer Haltung getroffen werden, sodass von Beliebigkeitsgefahr in der Sicherstellung des Kindeswohls auszugehen ist.

4. Behördliche Entscheidungen fallen bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich aus, sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar: es herrscht „Kindeswohl- Polyphonie“. Sowohl innerhalb von Behörden als auch im Vergleich von Jugend- und Landesjugendämtern untereinander werden gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. So bestehen z.B. innerhalb der Landesjugendämter unterschiedliche Positionen zu Erziehung in „geschlossenen Gruppen“.

5. Entscheidungen sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar und daher unzureichend begründet.

6. Anbieter/ Einrichtungsträger stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde: gegenüber Jugendämtern in der Belegung, gegenüber Landjugendämtern mit der Betriebserlaubnis. Bestehende Probleme werden somit teilweise nicht evident. Anbieter/ Einrichtungen sind insoweit zurückhaltend (Tabuthema Handlungssicherheit/ Ziffer II.).

7. Es fehlt eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern.

8. Bei kommunal verfassten Landesjugendämtern (NRW) besteht die Gefahr, dass im Kontext der s.g. "kommunalen Familie" offene und kritische Diskussionen nicht stattfinden, das heißt, Probleme in der Beratung von Jugendämtern durch Landesjugendämter nicht ausreichend reflektiert werden.

9. Unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ durch Jugend- und Landesjugendämter

Die Rheinische Post vom 3.3.2020 meldet: „Das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg (Sozialwissenschaftler Christian Schrappner, Universität Koblenz/ Landau)“. Unter anderem dies zeigt, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ von Jugendämtern unterschiedlich ausgelegt wird, ebenso wie der zugrundeliegende Begriff „Kindeswohl“ (Ziffer 1). Auch wird zum Teil nicht zwischen „kinderwohlwidrigem“ und „kinderwohlgefährdendem“ Verhalten unterschieden¹. Es ist zwar davon auszugehen, dass alle Jugendämter sorgsam arbeiten. Die Frage ist nur, auf welcher generellen, für alle nachvollziehbaren Entscheidungsbasis treffen sie ihre Entscheidungen: **anhand welcher für alle nachvollziehbaren Kriterien wird entschieden? Das ist ebenso eine Frage für Landesjugendämter und vor allem für die Basis der unmittelbar Erziehungsverantwortlichen.** Insoweit ist festzustellen, dass den in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen keine generellen Handlungsleitsätze zugrunde liegen, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ erläutern und konkretisieren und ausschließlich subjektiven Auslegungen entgegenwirken (Ziffer II.).

10. Die Trägerverantwortung wird zum Teil unter ausschließlich finanziellen Aspekten wahrgenommen. Tatsächlich bedeutet sie auch, Anstöße und Vorgaben im Zusammenhang mit Grundsatzfragen fachlicher Qualität zu verantworten, etwa für eine bestimmte pädagogische Grundhaltung einzustehen und diese in Form von Handlungsgrundsätzen des Anbieters/ der Einrichtung orientierungshalber zu beschreiben²: für die eigenen MitarbeiterInnen und als transparente

¹ „Kinderwohlwidrig“ ist Verhalten, das die Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen behindert oder stört, „Kindeswohlgefährdung“ liegt erst vor bei Leib-/ Lebensgefahr bzw. im Falle der Prognose einer andauernden Behinderung/ Störung der Entwicklung.

² Wie dies das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“).

Selbstverpflichtung gegenüber den Kindern/ Jugendlichen, deren Eltern/ Sorgeberechtigten und gegenüber Jugend- bzw. Landesjugendamt. Das fiel ihnen freilich leichter auf der Grundlage genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze, wie diese nachfolgend vorgeschlagen werden.

II. Erfordernis genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze

Die Jugendhilfe braucht zur Stärkung der Handlungssicherheit handelnder Personen und Institutionen generelle Handlungsleitsätze. Die geschilderten strukturellen **Defizite der Jugendhilfe** sind mit negativen Auswirkungen auf die Handlungssicherheit verbunden. Sie **werden im Übrigen nur unzureichend wahrgenommen und reflektiert, weil das Thema „Handlungssicherheit“ tabuisiert wird:**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Teilweise werden betriebsinterne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, verbunden mit Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen sie doch fremde Subjektivität durch eigene, weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen.

Das Ergebnis: in der Jugendhilfe Verantwortliche haben ein Qualitätsproblem in ihrer Handlungssicherheit. Es fehlen objektivierende und konkretisierende Grundlagen für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, intern in Angeboten/ Einrichtungen, Behörden, Verbänden, aber auch in der Kooperation untereinander. Somit besteht die Gefahr, dass entsprechend eigener persönlicher pädagogischer Haltung mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen verbunden werden. Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist ausgeschlossen. Das bedeutet zugleich: PädagogInnen, Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden verhalten sich kindeswohlwidrig, wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht nachvollziehbar fördern. Sie verletzen dann das SGB VIII- Kindesrecht auf „Förderung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Bei der Prognose andauernder Behinderung/ Störung läge sogar eine „Kindeswohlgefährdung“ vor.

Verbesserung können Jugendhilfe-Handlungsleitsätze bewirken, in denen der Begriff „Kindeswohl“ konkretisiert wird. Diese wären zugleich Grundlage für „fachliche Handlungsleitsätze“ der Anbieter/ Einrichtungsträger nach § 8b II Nr. 1 SGB VIII). In den Handlungsleitsätzen sollten vorrangig im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität“ orientierungshalber Grundsätze im Sinne der fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben werden, zugleich bestehende rechtliche Anforderungen verdeutlicht. Für die Bewertung elterlichen Verhaltens in der Erziehung im „staatlichen Wächteramt“ wären solche Handlungsleitsätze zugleich Basis für nachvollziehbare Entscheidungen der Jugendämter.

Zu dem Erfordernis von Jugendhilfe- Handlungsleitsätzen:

- Detlef Diskowski (früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diese Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die *Regeln der Kunst*, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, dass man „mit einem Bein im Gefängnis stehe“. Das hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht

einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die *Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik* ... da müssen wir dringend ran.“

<https://kita-brandenburg.de/>

- Martin Scheller <https://sozialmanagementberatung.de/martin-scheller/>: „Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu früh zu sagen: *nein, das geht aber nicht*. Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die *fachlich legitime* und *rechtlich zulässige* Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben.“

JUGENDHILFE - HANDLUNGSLEITSÄTZE

- Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen/ Entwurf -

Allgemeine Einführung

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinder-schutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbe-zogene Fragen. **Die Leitsätze sind naturgemäß überwiegend auf grenzsetzendes Handeln Erziehungsverantwortlicher ausgerichtet, auf das in schwierigen Situationen oftmals nicht verzichtet werden kann. Das darf jedoch nicht dazu führen, den Erziehungsauftrag in diesem Sinne einseitig zu interpretieren. Beziehungsaufbau, Vorbild und Zuwendung sind unabdingbar.**

Die nachfolgend beschriebenen Leitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt) solche Leitsätze ihrer Arbeit zugrunde legen, fördern sie den Kindeschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis aller in der Jugendhilfe Verantwortlichen.

1. Der **gesellschaftliche Auftrag** beinhaltet vorrangig die Erziehung der Kinder und Jugendlichen (Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten). Daneben werden, wenn nötig, Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrgenommen, beinhaltend **geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen** (geringst mögliche Reaktion) bei akuter Fremd-

gefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. So kann z.B. ein kurzfristiges Festhalten³ einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom Kind/ Jugendlichen einseitig beendet werden soll, andererseits sich als **Gefahrenabwehr** darstellen, wenn ein Kind bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert werden muss. Im pädagogischen Ansatz einer Freiheitsbeschränkung muss z.B. freilich die Fortführung eines pädagogischen Gesprächs noch sinnvoll sein, das heißt geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Hingegen beinhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr keine zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an rechtlichen Grundsätzen der Notwehr/ Nothilfe. **Zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlicher Genehmigung bedürftendem Freiheitsentzug siehe Ziffer 18.**

2. Bestandteil des Erziehungsauftrags ist der **Schutz der Kinder/ Jugendlichen**, manifestiert in der **zivilrechtlichen Aufsichtspflicht**. Es geht darum, sie vor Schaden durch andere zu bewahren oder andere vor Schaden durch sie. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise pädagogisch begründbar/ legitim zu reagieren, mit dem Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schäden, die der junge Mensch erleiden könnte, mit dem Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“ bei möglichen Schäden anderer durch ihn. Bestandteile der Aufsichtspflicht ist die pädagogische Reaktion, z.B. mittels Kontrolle (nicht heimlich) und durch Ermahnung,
3. **Erziehung** ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII): durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung **bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.**
4. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen (im Wesentlichen das „Kindeswohl“). **Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze**, die im Rahmen integriert fachlich-rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der fachlichen Erziehungsgrenzen (fachliche Begründbarkeit/ Legitimität) Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist (Legalität): in der Erziehung kann nur fachlich begründbares/ legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern vorrangig an fachliche Grenzen, die in den Leitsätzen dargelegt sind. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit. Das Kindeswohl beinhaltet somit zwei Komponenten: die fachliche Begründbarkeit/ Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit des Handelns, Letztere ohne die vorrangig zu beachtende fachliche Legitimität (Ziffern 6 ff) nicht denkbar.
5. **Grenzwertige Situationen erkennen** und sich im Team öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Im Übrigen sind Offenheit und Transparenz Voraussetzungen jeden Qualitätsmanagements.
6. **„Fachlich legitim“** bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit), aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft. Die Eignung ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt (Ziffer 25 / Prüfschema/ Frage 1).

³ Empfehlung: maximal 30 Minuten festhalten, ansonsten könnte ein Richter „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB annehmen, die richterlicher Genehmigung bedürften (so die Rechtsprechung in der Psychiatrie und Altenpflege bei Fixierungen/ im Einzelnen Ziffer 18).

7. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug/-zwang fachlich nicht begründbare/ illegitime Repressionen⁴.
8. Sofern **in einer schwer beherrschbaren Situation** dadurch beruhigt werden soll, dass diese verlassen wird und ein/e KollegIn.übernimmt, ist dies eine fachlich legitime Handlungsoption. Es gibt in der professionellen Erziehung keine Garantiepflicht, stets auf Schwierigkeiten aktiv zu reagieren.
9. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht fachlich legitim sein, wenn **gegen Rechtsnormen verstoßen** wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht fachlich legitim sein: zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.
10. **In der Bewertung fachlicher Legitimität ist der Einzelfall entscheidend:** die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich begründbar/ legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten.
11. **Pädagogischer Zuwendung** wird gegenüber verbaler Grenzsetzung Vorrang eingeräumt (Verbote, Konsequenzen), letzteren gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
12. Zwischen dem **Erziehungsauftrag** und den Rechten der Kinder und Jugendlichen (**Kindesrechte**) besteht bei Grenzsetzungen, z.B. bei Konsequenzen, ein **Spannungsfeld**, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Es muss somit die Frage gestellt werden, ob eine gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. fachlich begründbar/ legitim. Ist dies der Fall, wird von pädagogischer Grenzsetzung gesprochen. Ein Kindesrecht würden freilich dann verletzt, wenn der Rahmen fachlicher Legitimität verlassen würde und zugleich auch die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr nicht vorlägen. Es läge dann Machtmissbrauch vor, das heißt unzulässige „Gewalt“ im Sinne § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Ziffer 25 / Prüfschema).
13. „**Unerwünschtem Verhalten**“ eines Kindes/Jugendlichen wird durch Zuwendung und angemessener Grenzsetzung (Konsequenz, pädagogische Regel) begegnet. Von „Unerwünschtem Verhalten“ ist zu sprechen, sofern Erziehungsbedarf besteht. Dabei sollen Konsequenzen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen Verhalten stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind Repressionen.
14. **Gespräche** sind z.B. nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verständnis erkennbar ist. Ggf. ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen.
15. Grundsätzlich kann bei Reaktionen auf „**unerwünschtes Verhalten**“ folgende **Reihenfolge** gelten: **a. überzeugen** **b. verbale Grenzsetzung**, z.B. Aufforderung des Aushändigens eines Handys **c. aktive Grenzsetzung** im Sinne eines körperlichen Eingriffs wie die Wegnahme eines Handys **androgen** **d. die aktive Grenzsetzung unsetzen**. Dabei geht es einerseits um pädagogische Glaubwürdigkeit, angedrohte Maßnahmen auch konsequent umzusetzen, andererseits darum, der Gefahr einer Machtspirale Rechnung zu tragen, das heißt, möglichst körperliche Auseinandersetzungen, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar sind, zu vermeiden. Daher ist mit der beschriebenen Reihenfolge des Handelns kein Automatismus verbunden, lediglich der Hinweis auf denkbare Handlungsoptionen.
16. Jede **pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein Kind/ Jugendlicher keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar. Im Übrigen gilt:

⁴ Entsprechend dem „Gewaltverbot“ nach § 1631 II BGB sind in der Erziehung „entwürdigende Maßnahmen“ unzulässig.

pädagogische Grenzsetzungen werden Kindern/ Jugendlichen in verständlicher Weise erläutert, sofern sie hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Richtschnur ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre.

- 17. Aktive pädagogische Grenzsetzung**, z.B. Festhalten, um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden, müssen geeignet und angemessen sein. „Angemessen“ ist eine Grenzsetzung, wenn sie das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen darstellt. Die Grenzsetzung ist geeignet und angemessen und somit fachlich legitime pädagogische Grenzsetzung, wenn keine andere Reaktion in der konkreten Situation in Betracht kommt, insbesondere verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.
- 18. Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen**, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist z.B. das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür nicht begründbar, allenfalls rechtlich als zulässiger Freiheitsentzug bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen (§ 1631b BGB/ siehe Ziffer 18 nachfolgend mit 2 Fußnoten).
- 19. Es sind zu unterscheiden: fachlich legitime Freiheitsbeschränkung von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" im Kontext der Gefahrenabwehr mit richterlicher Genehmigung nach §1631b II BGB⁵:**

Sofern der Gesetzeswortlaut des § 1631b II BGB („in nicht altersgerechter Weise“) mit fachlich nicht begründbar/ illegitim gleichgesetzt wird, wofür alles spricht⁶, liegt bei fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität stets eine nicht genehmigungspflichtige Freiheitsbeschränkung vor. Altersgerechtes Handeln ist grundlegende Voraussetzung fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität, sodass in diesem Fall keine „freiheitsentziehende Maßnahme“ vorliegen kann, die ja gerade Handeln „in nicht altersgerechter Weise“ erfordert.

Aber: angesichts der bisher unklaren Rechtslage zu § 1631b II BGB mit unterschiedlichen richterlichen Auslegungen, wird aus Gründen der Kindeswohl- Sicherung die folgende Unterscheidung fachlich begründbarer/ legitimer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen "freiheitsentziehenden Maßnahmen" empfohlen:

a. Fachlich legitime Freiheitsbeschränkung: z.B. ein Kind "kurzzeitig" auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht oder z.B. "kurzzeitiges" Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden, oder die Bitte, "kurzzeitig" im Zimmer zu bleiben bzw. dorthin zu gehen. Zur Auslegung des Wortes "kurzzeitig" kann die Rechtsprechung zur „Fixierung“ (Fesselung) in der Psychiatrie/ Altenpflege herangezogen werden. Dort wird die richterliche Genehmigung oberhalb 30 Minuten als Maßstab gesetzt: alle länger als 30 Minuten andauernden Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sofern also absehbar ist (Prognose), dass zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauern, ist von "freiheitsentziehenden Maßnahmen" auszugehen, die keine fachlich begründbare Freiheitsbeschränkung mehr sein können. Das gleiche gilt, wenn eine zunächst fachlich begründbare/ legitime Maßnahme voraussichtlich zwar

⁵ §1631b BGB lautet: "(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig **in nicht altersgerechter Weise** die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

⁶ Nur altersgerechtes Handeln kann zielführende Pädagogik sein, das heißt geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, mithin fachlich begründbar/ legitim. „Nicht altersgerechtes“ Handeln ist hingegen stets fachlich nicht begründbar/ illegitim.

weniger als 30 Minuten andauert aber mit deren Regelmäßigkeit zu rechnen ist. In beiden Fällen - "voraussichtliche Dauer über 30 Minuten" und "voraussichtliche Dauer unter 30 Minuten aber regelmäßig" - darf nicht mehr von fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität ausgegangen werden, liegt eine genehmigungspflichtige "freiheitsentziehende Maßnahme" vor. Es ist dann bei solcher Prognose erforderlich, rechtzeitig über Sorgeberechtigte einen Antrag auf richterliche Genehmigung stellen zu lassen.

b. „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung: davon ist auszugehen bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen, unabhängig von der Dauer der Maßnahme, z.B. „am Boden Fixieren“. Rechtliche Voraussetzungen sind zu beachten, das heißt „freiheitsentziehende Maßnahmen“ müssen „geeignet“ (das heißt z.B. mit pädagogischer Aufarbeitung) und „verhältnismäßig“ sein.

c. Die Konsequenz für die Praxis lautet: wenn dies vertretbar ist, maximal für eine Dauer von 30 Minuten fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen einplanen und diese als nicht regelmäßig wiederholungsbedürftig einstufen.

d. Festhalten: Ein vorhersehbares kurzzeitiges Festhalten (unter 30 Minuten) kann einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom Kind/ Jugendlichen einseitig beendet wird und wenn darüber hinaus kein Wiederholungsbedarf angenommen wird. Andererseits kann sich ein vorhersehbares Festhalten als Gefahrenabwehr darstellen, wenn ein Kind bei akuter Fremdgefährdung festgehalten wird (Notwehr/-hilfe). Unabhängig von der Dauer der Maßnahme ist für dieses "Festhalten" der Gefahrenabwehr eine richterliche Genehmigung erforderlich, auf der Grundlage einer entsprechenden Prognose rechtzeitig vorher.

e. Falsche Prognose: Stellt sich nach der Prognose einer fachlich begründbaren/ legitimen Freiheitsbeschränkung heraus, dass aufgrund von Dauer oder Regelmäßigkeit tatsächlich eine "freiheitsentziehende Maßnahme" vorliegt, ist für die weitere Zukunft eine Anpassung der Prognose zu überprüfen.

f. Nicht vorhersehbare Maßnahmen: Für nicht prognostizierte fachlich begründbare/ legitime Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung ist bei erstmaliger Durchführung eine Prognose zu folgenden Fragen zu stellen: (1) „Wird diese Maßnahme in der Zukunft erneut notwendig sein“ (2) „Reichen 30 Minuten aus und ist nicht von weiterem regelmäßigem Bedarf auszugehen“? Situationen der Gefahrenabwehr sind häufig nicht vorhersehbar und einplanbar, sodass eine Prognose und damit verbundene richterliche Genehmigung unmöglich sind. Auf der Grundlage des einmaligen Auftretens einer akuten Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen ist freilich eine Gefährdungsprognose zu stellen und ist bei erkennbarem Wiederholungsgefahr eine richterliche Genehmigung zu initiieren.

20. **Regeln** werden unter dem Aspekt fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar, das heißt zielführende Pädagogik.
21. Die **Wegnahme eines Gegenstands** bei Sachbeschädigung kommt als fachlich begründbare/ legitime aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf Kinder/ Jugendliche, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben. Auch kann z.B. die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich begründbar/ legitim sein.
22. Da bei fachlich begründbaren/ legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung Sorgeberechtigter** erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass Sorgeberechtigte mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbarer Erziehungsroutine im rechtlichen Sinn „stillschweigend“ einverstanden sind. Es handelt sich um niederschwellige Maßnahmen des pädagogischen Alltags wie gängige pädagogische Regeln und Konsequenzen, die vom Erziehungsauftrag mitgetragen werden. Anders sieht es z.B. aus bei nicht vorhersehbaren aktiven pädagogischen Grenzsetzungen wie „kurzzeitiges“ Festhalten (Ziffern 18a und d) oder die „Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts“. Derartigen Handlungsoptionen müssten Sorgeberech-

tigte im Einzelfall vorher zustimmen. Praktikabler ist es jedoch, die pädagogische Grundhaltung des Anbieters/ Einrichtungsträgers in „fachlichen Handlungsleitlinien“ nach § 8b II Nr. 1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ zu beschreiben und auf derartige Handlungsoptionen (beispielhaft) einzugehen. Diese werden den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme vorgelegt und dann zustimmend zur Kenntnis genommen.⁷

Ist Handeln fachlich begründbar/ legitim aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt im vorbeschriebenen Sinn, liegt Machtmissbrauch vor, das heißt „unzulässige Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots des § 1631 II BGB. Zugleich würde ein Kindesrecht verletzt.

- 23.** Auftrag ist es, Kindern- und Jugendlichen schon bei der **Aufnahme** bewusst zu machen, welche Ziele verfolgt werden, was sie erwartet, insbesondere welche Regeln zu beachten sind.
- 24. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen in ein Kindesrecht eingegriffen wird (Gefahrenabwehr, z.B. Festhalten), sind diese Grundsätze zu beachten:**
- a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. z.B. ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind/ Jugendlicher festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind von großer Bedeutung.
 - b. Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der Gefahrenabwehr zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall können Kindesrechte verletzt werden.
 - c. Sobald sich ein Kind beruhigt hat, wenn möglich schon parallel, ist die Situation der Gefahrenabwehr pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte „Eignung“ der Gefahrenabwehr (siehe Ziffer 1).
 - d. Präventiv wirkende, zielführende Pädagogik, insbesondere fachlich legitime Grenzsetzung, kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.
- 25. Prüfschema:** mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, mittels Abgrenzung zulässiger (weil fachlich begründbar/ legitim) Macht von Machtmissbrauch. Anhand des Prüfschemas wird im Team oder allein reflektiert, vorrangig im Kontext der Frage 1., die objektivierend zu beantworten ist, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Hierzu ist die Beteiligung einer Leitungsperson (Fachkraft) zu empfehlen, die fachliche Neutralität gewährleistet. Damit wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

Hinweis: bei Planungen entfällt die Frage 4.

⁷ Die „fachlichen Handlungsleitlinien“ können diese generellen Jugendhilfe- Leitsätze als Grundlage nehmen.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) ja → Frage 3
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Das Verhalten muss pädagogisch schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
(d) Ein Kindesrecht-Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.